



Genf, 8. April 2020

PRESSEMITTEILUNG

Mehr Klarheit für Selbstständigerwerbende und angestellte Geschäftsführer erforderlich

Die Fédération des Entreprises Romandes (FER) bedauert, dass der Bundesrat heute keine neuen Massnahmen zugunsten von Selbstständigerwerbenden angekündigt hat. Diese vielfach erwartete Nachricht hätte vielen Unternehmensleitern ermöglicht, die Unsicherheit zu überwinden, der sie seit mehreren Wochen ausgesetzt sind. Die FER bekräftigt die zuvor an die Bundesbehörden gerichteten Forderungen, um die Lage von Selbstständigerwerbenden und geschäftsführenden Unternehmenseignern zu verbessern.

Der Bundesrat hat bei seiner heutigen Pressekonferenz angekündigt, die Regelungen für die Inanspruchnahme von Kurzarbeit zu lockern, damit 200'000 Arbeitnehmer auf Abruf in der Schweiz ab sofort in den Genuss dieser Massnahme kommen. Die Ankündigung ist zwar zu begrüssen, bleibt aber bedauerlicherweise die Einzige für die Wirtschaft im weitesten Sinne.

Angesichts der Not zahlreicher Selbstständiger, die aufgrund der Massnahmen der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 oder aufgrund der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes vom 28. September 2012 über die Epidemien (EpG) direkt oder indirekt einen erheblichen Erwerbsausfall erleiden, ist dringend eine Berücksichtigung ihrer Lage nebst wirksamen Hilfsmassnahmen geboten. Der Bundesrat hat bislang nur die Situation von Selbstständigerwerbenden geregelt, die direkt vom Verbot von Veranstaltungen oder der Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen gemäss Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 betroffen sind. Fakt ist jedoch, dass viele weitere Selbstständige die Folgen behördlicher Massnahmen zu spüren bekommen, ohne irgendwelche Hilfen zu erhalten. Besonders schockierend ist, dass selbstständige Gesundheitsfachpersonen, die gemäss Artikel 10a Absatz 2 der COVID-19-Verordnung 2 unmittelbar vom Verbot der Berufsausübung (mit Ausnahme dringender Behandlungen) betroffen sind, keinen Erwerb ersatz (EO) erhalten können.

Darüber hinaus bedauert die FER, dass keinerlei Ankündigungen zugunsten geschäftsführender Unternehmenseigner, die sich einen Lohn zahlen, erfolgt sind. Letztere sind unter anderem durch ihre Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und die Erwerb ersatzordnung in das System der sozialen Sicherheit eingebunden. Gleichwohl haben sie nur Anrecht auf einen monatlichen Pauschalbetrag von CHF 3'320.– ohne Kürzung, der zur Deckung ihrer Kosten nicht ausreicht. Die FER verlangt, dass geschäftsführende Unternehmenseigner, die sich einen Lohn zahlen, Arbeitnehmern gleichgestellt werden und im gleichen Ausmass Kurzarbeit geltend machen dürfen. Hierzu ist Artikel 5 der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020 aufzuheben.

«Wir erhalten Hunderte von Anrufen von Selbstständigen oder angestellten Geschäftsführern aus allen Westschweizer Regionen, die ihre Bestürzung und ihr Unverständnis mit Blick auf ihre missliche Lage zum Ausdruck bringen, in der sie keinerlei behördliche Hilfen oder nur Mindestzahlungen erhalten. Wenn der Zusammenbruch von Unternehmen und der Verlust zahlreicher Arbeitsplätze vermieden werden sollen, ist es höchste Zeit, eine unmissverständliche Botschaft an Unternehmensleiter aller Kategorien zu richten. Der



Bundesrat muss die Beseitigung von Unsicherheitsfaktoren zur Chefsache machen. In dieser Hinsicht erwarten wir bis spätestens 16. April eine entsprechende Nachricht», macht der Präsident der FER, Ivan Slatkine, deutlich.

Infolgedessen schlägt die FER erneut die folgenden Änderungen vor, die bereits Gegenstand einer Pressemitteilung vom 30. März waren:

1. Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20. März 2020 wird durch folgenden Text ersetzt: Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die aufgrund der Massnahmen der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 oder aufgrund der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes vom 28. September 2012 über die Epidemien (EpG) direkt oder indirekt einen Erwerbsausfall erleiden.
2. Artikel 5 der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020 wird aufgehoben.

Die Fédération des Entreprises Romandes (FER) in Kürze

Die FER ist eine Dachorganisation der Arbeitgebenden der Westschweiz und umfasst sechs Mitglieder: die Fédération des Entreprises Romandes Genève, die Fédération Patronale et Economique Bulle, die Union patronale du Canton de Fribourg, die Fédération des Entreprises Romandes Arc jurassien, die Fédération des Entreprises Romandes Neuchâtel sowie die Fédération des Entreprises Romandes du Valais. Sie ist der einzige Westschweizer Branchenverband der Arbeitgebenden, der vom Bundesrat zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen konsultiert wird. In diesem Zusammenhang formuliert sie pro Jahr zu über 60 Verfahren Anmerkungen, die häufig von den Bundesbehörden aufgegriffen werden.

Ansprechpartner:

Ivan Slatkine, Präsident – 079 301 40 84 – ivan.slatkine@fer-dg.ch

Blaise Matthey, Generalsekretär – 079 628 11 91 – blaise.matthey@fer-dg.ch

www.fer-sr.ch